



Conrad Electronic SE

Klaus-Conrad-Straße 1  
92240 Hirschau, Germany  
www.conrad.de

Hirschau, 31.03.2014

### **§ 6 Registrierung Absatz (3)**

Jeder Hersteller .... beim Anbieten und auf Rechnungen die Registrierungsnummer für jedes Elektro- und Elektronikgerät auszuweisen.

- Demnach muss die Reg.-Nr. nur des Herstellers bei jedem seiner einzelnen Produkte angegeben werden.

Hersteller können auch Vertreiber (z.B. Onlineshop) sein. Demnach bietet ein Vertreiber seine eigenen Elektrogeräte (eigener Brand) und auch Elektrogeräte anderer Hersteller an.

- Demnach wären dann nur die Elektrogeräte mit der Reg.-Nr. des Vertreibers - der auch gleichzeitig Hersteller ist (eigener Brand) - bei jeden einzelnen seiner Elektrogeräte beim Anbieten und auf Rechnungen angegeben und die Elektrogeräte anderer Hersteller nicht.

#### **Problem:**

Dies würde doch den Nutzer verwirren, da nur einzelne Elektrogeräte mit der Reg.-Nr. des Vertreibers/Herstellers ausgewiesen wären. Das hätte den Anschein, dass nicht alle Elektrogeräte registriert sind.

Diese Regelung macht so keinen Sinn, da durch diese Regelung nicht sicher gestellt ist, ob alle Hersteller korrekt registriert sind und verhindert auch den Missbrauch nicht. Übrigens werden Warenrechnungen üblicher Weise vom Buchhaltungspersonal verarbeitet, die dann erst geschult werden müssten. Dies stellt in diesem Bereich einen nicht zu vertretenden Mehraufwand dar.

#### **Lösung:**

Vertreiber sollten vielmehr dazu verpflichtet werden, mit dem Hersteller oder Lieferanten einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Dadurch wird von vornherein verhindert, dass nichtregistrierte Elektrogeräte angeboten an den Endnutzer gelangen. Dies kann auch durch Behörden kontrolliert werden. Ansonsten sollte § 6 gestrichen werden.

### **§ 8 Niederlassungspflicht, Beauftragung und Benennung eines Bevollmächtigten Absatz (5)**

.... und Geräte gewerbsmäßig mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an private Haushalte oder andere Nutzer als private Haushalte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vertreibt, in dem sie nicht niedergelassen ist, ist verpflichtet, vor Aufnahme des Vertriebs in dem anderen Mitgliedstaat eine .....

Bei Onlineshops können doch Kunden sowohl national-, europa- als auch weltweit, die dort angeboten Elektrogeräte bestellen/kaufen.

- Demnach muss sich der Betreiber dieses Onlineshops vorsorglich in allen EU-Mitglieds-ländern (also 27 mal) registrieren lassen, obwohl nicht absehbar ist, welche Elektrogeräte in andere EU-Mitgliedsländer überhaupt an Kunden geliefert/verkauft werden.

(Beispiel)

Eine Registrierung bezieht sich in Deutschland auf acht Gerätekategorien (Anlage 2) bzw. dann für sechs Gerätekategorien (Anlage 1) bei der EAR.

- Daher muss sich der Betreiber des Onlineshops vorsorglich genauso in den anderen EU-Mitgliedsländern registrieren lassen.
- Wenn über den Onlineshop z.B. eine Sony\* Digitalkamera z.B. nach Malta verkauft wird. Muss dann auch die Marke „Sony\*“ von dem Betreiber des Onlineshops in Malta registriert werden.  
\*Sony ist eine eingetragene Marke

**Problem:**

Diese Verpflichtung steht im Widerspruch eines freien Warenverkehrs innerhalb der EU. Ganz zu schweigen dem eines freien Warenverkehrs in unserer globalen Welt. (Handelsbeschränkung). Und stoppt Innovationen durch unüberschaubare Kosten. In einfachsten Fall wird dann nur noch der nationale Markt bedient. (Umsatzverlust)

Für den Betreiber des Onlineshops entsteht ein erheblicher und zusätzlicher personeller Mehraufwand. Darüber hinaus entstehen auch erhebliche Zusatzkosten für Personal, Übersetzer, Bevollmächtigten, Registrierungskosten etc. pro Jahr.

Wie sollen diese Kosten (Vorkosten) finanziert werden, obwohl nicht geplant werden kann, welche Elektrogeräte, welche Marken und in welcher Menge in den anderen Mitgliedsländern überhaupt verkauft werden?

**Vorschlag:**

- Nur eine Registrierung des Herstellers mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedsland, wie bisher, und diese gilt automatisch für den gesamten EU-Binnenmarkt in allen EU-Mitgliedsländern.
- Zusätzliche Angaben über den Fernabsatz, wie bisher.
- Hersteller beauftragt einen Dritten in seinem Mitgliedsland, wie bisher
- Hersteller beauftragt zusätzlich einen Dritten in dem betreffenden Mitgliedsland und gibt diesen bei der Registrierung zusätzlich bekannt.
- Dadurch nur einmal Registrierungs- und Finanzierungskosten (Garantie).
- Die zuständige Behörde - für uns die EAR - erteilt die üblichen Abhol- und Bereitstellungsanordnungen sowohl für Deutschland als auch für die betreffenden Mitgliedsländer gemäß den Angaben beim Fernabsatz.

**§ 9 Kennzeichnung Absatz (1)**

.... dauerhaft so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist und festgestellt werden kann, dass das Gerät nach dem jeweiligen in § 3 Nummer 4 genannten Zeitpunkt erstmals in Verkehr gebracht wurde.

- Angabe der Marke oder muss nur der Name des Herstellers oder auch die komplette Adresse angegeben werden?
- Muss dann zusätzlich ein Datum (z.B. Registrierungs-Datum) oder welche Angabe genau?
- Sony\* Digitalkamera nach Malta \*Sony ist eine eingetragene Marke  
Die Geräte müssten dann umgelabelt werden, da der Inverkehrbringer z.B. in Malta nicht der Hersteller sondern der Vertreter (Onlineshop) ist.

**Problem:**

Diese Regelung macht aus unserer Sicht keinen Sinn und führt zu einem nicht vertretenden Mehraufwand und zusätzlichen Kosten.

**Lösung:**

Neben der Kennzeichnung nach Absatz 2 sollte die Reg.-Nr. des Herstellers angebracht sein. Dies macht mehr Sinn als § 6.

**§ 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber Absatz (2)**

(2) Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sind verpflichtet, .... unentgeltlich zurückzunehmen. .... Sie darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden.

**Problem:**

Der Vertreiber verkauft Elektrogeräte von bereits registrierten Herstellern. Durch diese Rücknahmepflicht entstehen z.B. dem Einzelhändler zusätzliche Kosten.

.... Bei einem Vertrieb mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik gelten als Verkaufsfläche im Sinne ..... Die Rücknahme im Falle eines solchen Vertriebs ist durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endverbraucher zu gewährleisten.

**Problem:**

Das bedeutet nationale- und europäische Rückgabemöglichkeiten. Stoppt Innovationen durch unüberschaubare Kosten. In einfachsten Fall wird dann nur noch der nationale Markt bedient. (Umsatzverlust)

**§ 18 Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten Absatz (2)**

... dass Hersteller, deren Bevollmächtigte und Vertreiber die privaten Haushalte über die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten informieren müssen.

Hersteller-Informationspflichten

- Genügt es, wenn diese Informationspflicht auf der Webseite des Herstellers in der jeweiligen Landessprache erfolgt?
- z.B. in/bei den AGB's oder auf einer anderen dazu speziell benannten Seite?

Vertreiber-Informationspflichten

- Genügt es, wenn der Informationspflicht in der Verkaufsstelle z.B. an der Kasse nachgekommen wird?
- Besteht hierzu eine vorgeschriebene Form oder Ausführung?

**Problem:**

Unklare Forderung. Bitte die Informationspflichten genauer spezifizieren.

**§ 25 Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Hersteller sowie deren Bevollmächtigter, der Vertreiber und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen Absatz (3).**

.....Vertreiber, die Altgeräte ..... zurücknehmen, haben der zuständigen Behörde die eingerichteten Rücknahmestellen vor Aufnahme der Sammlung anzuzeigen.

Anzeigepflicht des Vertreibers über die eingerichteten Rücknahmestellen.

- Also der jeweilige Standort (komplette Adresse) der Filiale, Geschäftes etc.?

Satz 2 gilt auch nicht, soweit der Vertreiber .....

- Wenn sich der betroffene Vertreiber eines Dritten bedient, sind dann auch die Angaben gemäß Satz 2 nicht erforderlich?

**Problem:**

Unklare Festlegung. Wer muss was und wo angeben? Bitte die Anzeigepflichten genauer spezifizieren.

## **§ 27 Mitteilungspflichten der Hersteller Absatz 1**

(1) Jeder Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter hat der Gemeinsamen Stelle unter Angabe seiner Registrierungsnummer und des Berichtszeitraumes Folgendes mitzuteilen:

1. monatlich die Geräteart und Menge der vom Hersteller in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte;

die Menge der vom Hersteller in Verkehr gebrachten Geräte, für die eine Garantie nach § 7 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, ist gesondert auszuweisen,

### **Problem:**

Liegt hier der Unterschied von B2B und B2C? Bitte genauer spezifizieren.

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Die Mitteilungen müssen den Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle entsprechen.

- Dies betrifft Sammelgruppe 3: Gasentladungslampen gemäß Anhang 1, (3. Lampen). Demnach muss der Sammelbehälter gemäß den Aufzählungen aussortiert und erfasst werden.

### **Problem:**

Die Mitteilungspflicht bei Gasentladungslampen kann nicht akzeptiert werden. Sowohl für den Hersteller als auch für den Entsorgungspartner entstehen dadurch erhebliche und zusätzliche Kosten.

## **§ 29 Mitteilungspflichten der Verreiber**

(1) Jeder Verreiber hat der Gemeinsamen Stelle im Fall des § 17 Absatz 5 Folgendes mit-zuteilen:

1. monatlich die Geräteart und Menge der gesammelten Altgeräte,
2. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten Altgeräte,
3. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
4. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und
5. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

Bei diesen Mitteilungen sind Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert auszuweisen. Die Mitteilungen müssen den Formatvorgaben der Gemeinsamen Stelle entsprechen.

### **Problem:**

Demnach müssen die Sammelbehälter entsprechend aussortiert und erfasst werden.

Diese Mitteilungspflicht (§ 29) kann nicht akzeptiert werden. Sowohl für den Verreiber als auch für den Entsorgungspartner entstehen dadurch erhebliche Kosten. Wie sollen diese Kosten vom Verreiber finanziert werden.

Conrad Electronic SE

Klaus-Conrad-Str. 1

D-92240 Hirschau

Fon 09622/30-4168

Fax 09622/30-34168

eMail @conrad.de